

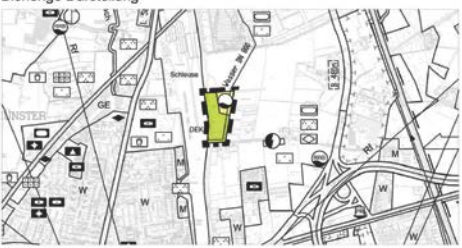
# Zusammenfassende Erklärung

zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans


der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost,

im Stadtteil Mauritz-Ost - Östlich Wilhelmshavenufer / Nördlich Coppentrathsweg

**Bisherige Darstellung**



**Neue Darstellung**



**Legende:**

- Änderungsbereich
- Sondergebiet Wohnmobilstellplatz
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Wasser
- Grünflächen
- Parkanlage
- Fernwasserleitung ab DN 700

M. 1:15.000

**STADT MÜNSTER**  
Amt für Stadtentwicklung,  
Stadtplanung, Verkehrsplanung

**Plan zur 80. Änderung  
des Flächennutzungsplans**

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017, gemäß §§ 2 (1) u. 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung dieser Änderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 27.10.2017, bekannt gemacht.

Münster, 11.12.2017 Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Hulk (L.S.)

---

Diese Änderung nebst zugehöriger Begründung hat vom 06.11. bis 06.12.2017, öffentlich ausliegen (§ 3 (2) BauGB).

Münster, 11.12.2017 Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Hulk (L.S.)

---

Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster am 04.07.2018, abschließend beschlossen worden (§ 2 BauGB).

Münster, 06.07.2018 M. Lewe (L.S.) Kupferschmidt  
Oberbürgermeister Schriftführer

---

Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom 13.09.2018, genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB).

Münster, 13.09.2018 Bezirksregierung Münster  
i.A.  
W. Rieger (L.S.)

---

Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 28.09.2018, wirksam geworden (§ 6 (5) BauGB).

Münster, 28.09.2018 Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Brinkheetter (L.S.)

---

Rechtsgrundlagen:  
• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2836)  
• BauNutzungsordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

## 1 Verfahrensverlauf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	05.01.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	01.02.2017
Beschluss des Rates der Stadt Münster zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans	18.10.2017
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses im Amtsblatt	27.10.2017
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	30.10.-06.12.2017
Bekanntmachung der Offenlegung des Planentwurfs im Amtsblatt	27.10.2017
Offenlegung des Planentwurfs	06.11.-06.12.2017
Beschluss über die Stellungnahmen und Abschließender Beschluss des Rates der Stadt Münster	04.07.2018
Genehmigung der Bezirksregierung Münster	13.09.2018
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 80. Änderung des Flächennutzungsplans	28.09.2017

## **2 Planungsziele**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster soll die planungsrechtlichen Grundlage für die Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes (Reisemobilhafen) am Standort „Östlich Wilhelmshavenufer und nördlich Coppenrathsweg“ geschaffen werden.

Realisiert werden soll ein Reisemobilhafen mit möglichst optimaler, vollständiger Ausstattung, eingebettet in ein eher landschaftlich geprägtes Umfeld, von wo aus die Besucher Münster mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder zu Fuß erkunden können, der aber auch über genügend Aufenthaltsqualität auf dem Platz selbst bzw. in seiner unmittelbaren Umgebung verfügt. Zurzeit können entsprechende Nachfragen in Münster nicht bedient werden.

## **3 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. Wesentliche umweltbezogene Daten entstammen dem Umweltkataster der Stadt Münster im Internet ([http://www.muenster.de/verkehr\\_umwelt.html](http://www.muenster.de/verkehr_umwelt.html)).

Das Untersuchungsgebiet wird jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. es reicht auch über den Änderungsbereich hinaus. Dieser liegt gemäß dem Zielkonzept „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster innerhalb einer geplanten Parkanlage. Die Parkanlage ist als überwiegend funktionalisierter Freiraum mit spezifischen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und intensiver Nutzung vorgesehen. Eine Konzentration der Freizeit- und Erholungseinrichtungen auf geeignete Teilräume einerseits und eine ökologische Aufwertung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege andererseits sind vorgesehen. Der geplante Wohnmobilstellplatz als Freizeit- und Erholungsnutzung fügt sich dementsprechend in das Zielkonzept der Grünordnung ein. Ansonsten weist die Grünordnung in diesem Bereich einen Freiraum aus, in dem keine bauliche Entwicklung (im Sinne einer Wohnbau- oder gewerblichen Flächennutzung o.ä.) vorgesehen ist.

Der Änderungsbereich wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Nordosten ist eine Fläche als Lagerplatz abgetrennt, im Süden befindet sich eine Parzelle mit Baum- und Gehölzbestand. Innerhalb der Grenzen des Änderungsbereichs liegt auch ein bestehendes Pumpwerk. Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Hundeübungsplatz, östlich ein Sportplatz. Südlich angrenzend befindet sich Wohnnutzung und im Westen verläuft der Dortmund-Ems-Kanal mit Schleuse. Dieser weist eine wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion auf.

Natura 2000-Gebiete (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete) sind nicht von der 80. Änderung des FNP betroffen.

Der Änderungsbereich liegt im Westen teilweise im Bereich des Landschaftsplans Werse. Das Entwicklungsziel Erhaltung ist ausgewiesen. Weitere Darstellungen und Festsetzungen sind nicht vorhanden. Die Änderungsflächen des FNP werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans entlassen. Landschaftsplanerische Belange werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde dem Vorhaben nicht entgegen gehalten.

Unter Berücksichtigung der bei den jeweiligen Schutzgütern beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Berücksichtigung der geplanten Bodenversiegelung sowie von Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung

und Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, werden durch die 80. Änderung des FNP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

#### **4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Bürgeranhörung zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans fand am 01.02.2017 in der Schaustelle Kanal an der Schleuse in Münster statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 05.01. bis zum 25.01.2017 durchgeführt.

Im Nachgang zur Bürgeranhörung wurden Anregungen zum Ausbau einer Wohnmobilstation gegeben, die nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplans betreffen.

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange beinhalteten ebenfalls Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der FNP-Änderung nicht abzuwägen waren. Die Erhaltung eines Gehölzes oder der Anschluss an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetzes werden im Rahmen der Ausschreibung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

Zur öffentlichen Auslegung wurden verschiedenste Stellungnahmen vorgetragen, denen allerdings beim Abschließenden Beschluss vom Rat der Stadt Münster nicht gefolgt wurde.

Das Thema Verkehr mit möglicherweise zu erwartenden Beeinträchtigungen wurde von mehreren Personen thematisiert, eine zusätzliche Verkehrsuntersuchung wurde empfohlen. Diese Bedenken konnten von der Verkehrsplanung nicht geteilt werden, die zusätzlichen Zu- und Abfahrten können über die vorhandene Zufahrt abgewickelt werden. Auch müsse die Standortsuche nicht wiederholt werden.

Weitere Stellungnahmen beinhalteten eine mögliche Entwässerungsproblematik durch eine entsprechende Stellplatzanlage. Auch diese Bedenken wurden von der Verwaltung nicht geteilt. Die Fläche wird nicht großflächig versiegelt, weitere Details werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.

Kritisch wurden ebenfalls zu erwartende Belästigungen durch Lärm oder Geruch beanstandet. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Standort und dessen geplante Nutzung als Reisemobilhafen. Sicherlich können sich durch die Nähe zu Freizeit- und Sportanlagen sowie zur Wohnnutzung im Außenbereich lärmtechnische Restriktionen ergeben. Diese lärmtechnischen Aspekte sind jedoch im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen und gegebenenfalls separat gutachterlich zu prüfen.

Der Einwand, das Vorhaben sei mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar, wurde aus Sicht der Verwaltung ebenfalls nicht geteilt. Das für den Wohnmobilstellplatz vorgesehene Grundstück umfasst nur einen kleinen Teil der insgesamt im FNP zusammenhängend dargestellten Grünfläche mit mehreren Zweckbestimmungen, die den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt „Pulverschuppen / Coppenrathsweg“ bilden. Auf dem Wohnmobilstellplatz selbst werden die Stellplätze die weit überwiegende Nutzung ausmachen, funktionale Hochbauten – wie z. B. ein Sanitärgebäude oder Kiosk – werden hier deutlich untergeordnet sein. Die Bezirksregierung Münster hat auf der Basis des § 34 (5) Satz 3 Landesplanungsgesetzes (LPIG) keine landesplanerischen Bedenken erhoben.

Mit Datum 13. September 2018 wurde die 80. Änderung des Flächennutzungsplans von der Bezirksregierung Münster genehmigt.

## **5 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Zeitraum 2007 bis 2008 wurde eine Standortuntersuchung „Stellplätze für Wohnmobile in der Stadt Münster“ durchgeführt und das Ergebnis in der Verwaltungsvorlage V/0578/2007/1 dokumentiert. Es wurden insgesamt 9 Standorte untersucht und bewertet. Ein Ergebnis dieser Vorlage ist der Beschluss des Hauptausschusses des Rates, am Standort Coppenrathsweg / Wilhelmshavenufer mittelfristig durch einen privaten Investor einen hochwertigen, voll ausgestatteten Reisemobilhafen errichten und betreiben zu lassen.

Ein Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplans würde bedeuten, dass die bisherige Darstellung als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, beibehalten würde. Die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereichs bliebe vermutlich weiter bestehen.